KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Justiz

egba@bj.admin.ch

4. November 2026

Änderung der Grundbuchverordnung (Rechtsgrundausweis in Erb- und Trustsachen); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. August 2026 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Grundbuchverordnung (GBV; Rechtsgrundausweis in Erb- und Trustsachen) eröffnet. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Vorlage betrifft Präzisierungen im Bereich der erbrechtlichen Bestimmungen der GBV. Verschiedene Bestimmungen im Zusammenhang mit den zu erbringenden Rechtsgrundausweisen werden präzisiert und an das übergeordnete Recht angepasst. Zudem werden die Sonderbestimmungen für trustspezifische Fragen gestrafft und klarer formuliert.

Angesichts der mit der Globalisierung zunehmenden Internationalisierung gewinnen ausländische Rechtsgrundausweise zunehmend an Bedeutung. Der Regierungsrat begrüsst die Schaffung von mehr Klarheit und Konsistenz sowie die Straffung einzelner Bestimmungen zwecks Förderung der Leserlichkeit und Übersichtlichkeit ausdrücklich.

Der Paradigmenwechsel (Rechtstellung eines *personal representative* nach ausländischem Recht als Vertreterin oder Vertreter statt als Eigentümerin oder Eigentümer) und die damit verbundene Angleichung an die schweizerische Rechtsordnung in Art. 65 Abs. 3 E-GBV werden begrüsst. Allerdings erscheint die Formulierung "im Sinne von Art. 962a Ziff. 2 ZGB zu behandeln" etwas zu offen. Entsprechend den Ausführungen im erläuternden Bericht schlägt der Regierungsrat vor, dass in der Bestimmung selbst ausdrücklich festzuhalten sei, dass solche Personen als Vertreterin oder Vertreter *im Grundbuch* anzumerken sind. Da Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker oder Nachlassverwalterinnen und Nachlassverwalter nach ausländischem Erbrecht ausserdem nicht als erwerbende Personen im Sinne von Absatz 1 lit. a gelten, ist festzulegen, wer als Eigentümerin oder Eigentümer einzutragen ist. Dass dies die Erbengemeinschaft ist, ergibt sich aus den Ausführungen des erläuternden Berichts (S. 17). Es sollte aus Sicht des Regierungsrats jedoch auch in der Bestimmung selbst festgehalten werden, dass die Erbengemeinschaft in diesen Fällen als Eigentümerin einzutragen ist.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger	Joana Filippi
Landammann	Staatsschreiberin